

# **WEBINAR**

# **Rechtsinformation**

# **Kompakt 2025**

- Arbeit & Soziales / Mag.<sup>a</sup> Katharina Tscharnig
- Wirtschaft & Umwelt / DI Peter Postl
- Steuern & Abgaben / Mag.<sup>a</sup> Petra Kühberger-Leeb

# Rechtsinfo KOMPAKT 2025

## Arbeits- und Sozialrecht

Rechtsservice WKO | Mag. Katharina Tscharnig

# Telearbeitsgesetz (BGBl I 110/2024)

Inkrafttreten: 01.01.2025

Novellierung folgender Bestimmungen:

## § 2h AVRAG

- Homeoffice wird zu Telearbeit (jeder Ort kann vereinbart werden)
- Weiterhin nur im Einvernehmen!

## § 175 Abs 1a und 1b ASVG

- Ausweitung Unfallversicherungsschutz auf Unfälle die sich bei der direkten Ausübung von Telearbeit ereignen
- Unfallversicherungsrechtliche Unterscheidung zwischen Telearbeit ieS und iwS betrifft Wegunfallschutz

Terminologische Anpassungen in ArbVG, ArbIG, DNHG, EStG

# Telearbeitsgesetz (BGBl I 110/2024)

**Telearbeit ieS** = Unfallversicherungsschutz im Arbeitskontext inkl. Wegunfallschutz

**Telearbeit iwS** = Unfallversicherungsschutz nur im konkreten Arbeitskontext,  
aber kein Wegunfallschutz

## Örtlichkeiten der Telearbeit ieS:

- 1) Homeoffice-Wohnung mit **Haupt- oder Nebenwohnsitz** des Arbeitnehmers
- 2) Wohnung **nahe Angehöriger**
  - bis 3. Parentel sowie Ehepartner, eingetragene Partner, Schwieger-, Wahl- und Stiefeltern, Lebensgefährten sowie deren Eltern und Kinder, Schwieger-, Wahl- und Stiefkinder
- 3) angemietete Räumlichkeiten eines **Coworking-Spaces**

Jedoch gelten 2) und 3) nur dann als Räumlichkeiten von Telearbeit ieS,  
sofern sie sich in der Nähe zur eigenen Wohnung oder zur Arbeitsstätte befinden oder die  
Entfernung dem sonst üblichen Arbeitsweg entspricht.

# Telearbeitsgesetz (BGBl I 110/2024)

## Örtlichkeiten der Telearbeit iwS:

- Alle anderen, oder weiter entfernte, vom AN selbst gewählten Örtlichkeiten
  - z.B. Hotelzimmer, Internet-Cafes, Schwimmbäder, Parks, Restaurants
  - also Telearbeitsstätten ohne Wegunfallschutz
- Nicht geschützt sind daher bloße Wege zur und von der Telearbeit, gemeldete Arztwege, Pausenwege, Bankwege, Fahrgemeinschaftswege, Kinderwege ect.
- Reisebewegungen zu oder von Telearbeitsörtlichkeiten zählen nicht zur Sphäre des Arbeitgebers. Es handelt sich nicht um Dienstwege oder Dienstreisen!

# Telearbeitsgesetz (BGBl I 110/2024)

## Handlungsbedarf für den Arbeitgeber?

- Bestehende HO-Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit
- Sie sind hinsichtlich Örtlichkeit oder Bezeichnung nicht neu zu schließen
- **Außer:** Telearbeitsörtlichkeiten sollen hinzukommen, dann ist neue schriftliche Vereinbarung abzuschließen
- Auch bei Telearbeit müssen digitale Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden
- Pauschaler Kostenersatz bleibt weiterhin möglich

# Arbeitsrechtliches Transparenzpaket - Besonders Praxisrelevantes (BGBl I Nr 11/2024)

## Überblick der Inhalte

- Änderungen iZm Dienstzetteln
- Geschütztes Recht auf Mehrfachbeschäftigung
- Aus-, Fort- und Weiterbildung - Wann Kostentragung durch AG und wann Arbeitszeit?
- Ausweitung Benachteiligungsverbot
- Motivkündigungsschutz und Begründungspflichten

## Inkrafttreten: 28.03.2024

- Dienstzettel Neuerungen gelten für ab 28.03.2024 abgeschlossene Dienstverträge
- Alle anderen Änderungen gelten übergangslos seit 28.03.2024 und greifen auch in bestehende Vereinbarungen ein

# Transparenzpaket AR BGBl I Nr 11/2024

## Dienstzettel

### § 2 Abs 1 AVRAG

- Pflicht des AG dem Dienstnehmer unverzüglich nach Beginn Dienstverhältnisses einen Dienstzettel auszuhändigen
- **Neu:** Dienstnehmer kann verlangen, dass AG den Dienstzettel in elektronischer Form übermittelt.
- **Gestrichen:** Bestimmung, dass kein Dienstzettel auszuhändigen ist, wenn Arbeitsverhältnis höchstens einen Monat dauert.
  - Aushändigung nun auch bei kurzen Dienstverhältnissen bzw. bei fallweiser Beschäftigung verpflichtend



# Transparenzpaket AR BGBl I Nr 11/2024

## Dienstzettel

### Mindestangaben Dienstzettel § 2 Abs 2 AVRAG

(Unterstreichungen betreffen neue Textierungen):

- Z 5 Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermin, Hinweis auf das einzuhaltende Kündigungsverfahren,
- Z 6 gewöhnlicher Arbeits(Einsatz)ort, erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits(Einsatz)orte, Sitz des Unternehmens,
- Z 8 vorgesehene Verwendung und kurze Beschreibung der zu erbringenden Arbeitsleistung,
- Z 9 die betragsmäßige Höhe des Grundgehalts oder -lohns, weitere Entgeltbestandteile wie Sonderzahlungen, gg.falls die Vergütung von Überstunden, Fälligkeit und Art der Auszahlung des Entgelts,

# Transparenzpaket AR BGBl I Nr 11/2024

## Dienstzettel

- Z 11 vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit de AN, sofern es sich nicht um AV handelt, auf die das HausbG anzuwenden ist, gegebenenfalls Angaben zu den Bedingungen für die Änderung von Schichtplänen, und
- Z 13 Name und Anschrift des Trägers der Sozialversicherung und der Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) des AN oder für AN, die dem BUAG unterliegen, Name und Anschrift der BUAK,
- Z 14 Dauer und Bedingungen einer vereinbarten Probezeit,
- Z 15 ggf. den Anspruch auf vom AG bereitgestellte Fortbildung.

# Transparenzpaket AR BGBl I Nr 11/2024

## Dienstzettel

### § 2 Abs 3 AVRAG

Hat der Arbeitnehmer seine Tätigkeit länger als einen Monat im Ausland zu verrichten (d.h. nicht für kürzere Dienstreisen), muss der vor seiner Abreise auszuhändigende Dienstzettel oder schriftliche Arbeitsvertrag **zusätzliche Angaben** enthalten.

### Ausnahmen bzw. Vereinfachungen § 2 Abs 4 AVRAG

**Keine Verpflichtung** zur Aushändigung besteht wenn:

- ein schriftlicher Arbeitsvertrag ausgehändigt wurde, der alle in Abs 2 und 3 genannten Angaben enthält, oder
- bei Auslandstätigkeit die in Abs 3 genannten Angaben in anderen schriftlichen Unterlagen enthalten sind.

# Transparenzpaket AR BGBl I Nr 11/2024

## Dienstzettel

### Änderungen der Angaben

- Jede Änderung der Angaben am Dienstzettel ist dem AN unverzüglich, spätestens jedoch am Tag ihres Wirksamwerdens schriftlich mitzuteilen (Ausnahmen siehe § 2 Abs 6 AVRAG)
- Strafbarkeit bezieht sich nicht auf fehlende Mitteilung von Änderungen

# Transparenzpaket AR BGBl I Nr 11/2024

## Dienstzettel

### Strafbarkeit § 7a AVRAG

- Hündigt der Arbeitgeber dem Dienstnehmer keinen Dienstzettel aus, so ist der Arbeitgeber von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

### Strafrahmen

- € 100 bis zu € 436 bzw. € 500 bis € 2.000, wenn mehr als 5 AN betroffen oder im Wiederholungsfall binnen 3 Jahren
- Bei Aushängung eines Dienstzettels nach Einleitung des Strafverfahrens und geringem Verschulden kann Bezirksverwaltungsbehörde von der Verhängung einer Geldstrafe absehen.
- Fehlerhafte oder unvollständige Dienstzettel lösen keine Verwaltungsstrafe aus.

# Transparenzpaket AR BGBl I Nr 11/2024

## Recht auf Mehrfachbeschäftigung

### § 2i AVRAG - Inhalt

- **Ausdrückliche gesetzliche Festlegung des Rechts auf Mehrfachbeschäftigung**
- Der AN ist berechtigt, ein Arbeitsverhältnis mit anderen AG einzugehen und darf deswegen **nicht benachteiligt** werden.
- Der AG kann im Einzelfall verlangen, dass der AN die Beschäftigung in einem weiteren Arbeitsverhältnis unterlässt, welches
  - mit arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar ist **oder**
  - der Verwendung im bestehenden Arbeitsverhältnis abträglich ist.

# Transparenzpaket AR BGBl I Nr 11/2024

## Recht auf Mehrfachbeschäftigung

### „mit arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen nicht vereinbar“

- Überschreitung der zulässigen Gesamtarbeitszeit
- Das Wissen um Überschreitungen und ihre Duldung durch den AG kann Arbeitszeitstrafen auslösen
- Verletzungen der gesetzlichen Ruhezeiten sind jedoch nicht relevant

### „der Verwendung im bestehenden Arbeitsverhältnis abträglich“

- Nachweisbare Konkurrenzierungssituationen
- Häufige Übermüdungssymptome
- Körperlicher oder psychischer Leistungsabfall

**Empfehlung:** Mitteilungspflicht bzw. Meldepflicht einer Nebenbeschäftigung in den Dienstvertrag aufnehmen!

# Transparenzpaket AR BGBl I Nr 11/2024

## Recht auf Mehrfachbeschäftigung

- Selbständige Nebenbeschäftigung und Ehrenämter sind im Gesetz nicht geregelt und können daher vertraglich untersagt werden, außer bei Verstößen gg. die guten Sitten.
- Mangels Übergangsbestimmung werden auch frühere Verbote oder Untersagungen wohl nichtig.
- In Bezug auf Untersagungsgründe werden bestehende AV den Vorrang vor späteren Zweitbeschäftigungen haben.



# Transparenzpaket AR BGBl I Nr 11/2024

## Aus-, Fort- und Weiterbildung

### § 11b AVRAG

- Ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Verordnungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrags eine bestimmte Aus-, Fort- oder Weiterbildung Voraussetzung für die Ausübung einer arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit, so ist
  - die **Teilnahme** an dieser Arbeitszeit
  - Und es sind die **Kosten vom Arbeitgeber zu tragen**
  
- **Ausbildungskostenrückerersatzvereinbarungen** weiterhin sicher möglich bei Aus-Fort-Weiterbildungen, die keine Voraussetzung für die (aktuelle) vertragliche Tätigkeit sind.

# Transparenzpaket AR BGBl I Nr 11/2024

## Ausweitung Benachteiligungsverbot, Motivkündigungsschutz

### § 7 AVRAG

- Arbeitnehmer dürfen als Reaktion auf die Geltendmachung ihrer Rechte iZm der Ausstellung des Dienstzettels, der Mehrfachbeschäftigung und der Aus-, Fort-, Weiterbildung nicht benachteiligt werden.

### § 15 AVRAG

- Es besteht Motivkündigungsschutz wegen Kündigung aufgrund
  - des Verlangens der Ausstellung eines Dienstzettels
  - Zulässiger Mehrfachbeschäftigung
  - Aus-, Fort- oder Weiterbildung
- Es besteht eine Begründungspflicht für Kündigungen auf Verlangen des Dienstnehmers iZm Dienstzetteln, Mehrfachbeschäftigung, Aus-, Fort- und Weiterbildung

# § 14 Abs 1 BEinstG - Novelle BGBl I Nr 98/2024

## Behindertenpässe

„Der Behindertenpass im Sinne des § 40 des Bundesbehindertengesetzes (BBG), BGBl. Nr. 283/1990 gilt nicht als Nachweis über die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigt Behinderten.“

- Behindertenpässe können den notwendigen Nachweis des begünstigten Behindertenstatus nicht erbringen.
- Mit ihnen lässt sich daher auch der besondere Kündigungsschutz nach BEinstG nicht bewirken.
- Erforderlich sind daher konkrete Bescheide nach § 14 Abs 1 BEinstG oder ein erfolgreicher Antrag nach § 14 Abs 2.
- **Achtung:** Gegenteilige OGH-Entscheidungen aus 2023 sind durch die Novelle überholt!

# § 22c ff BEinstG

## Barrierefreiheitsbeauftragte

- Ab **01.01.2025** haben **Unternehmen über 400 AN** verpflichtend einen Barrierefreiheitsbeauftragten und die erforderliche Anzahl von Stellvertretungen einzurichten.
- Bzgl. Schwellenwert ist auf Ausgleichstaxe nach § 9 Abs 2 BEinstG zu verweisen
- Funktionsdauer: **5 Jahre**
- **Ehrenamtlichkeit**, AN muss zustimmen, Wiederbestellungen sind möglich
- Kein Zusatzentgelt und kein besonderer Kündigungsschutz vorgesehen
- Sie sind dazu berufen, sich in ihren Unternehmen mit **Fragen der umfassenden Barrierefreiheit** - einschließlich angemessener Vorkehrungen - für MitarbeiterInnen und externe Personen zu befassen.
- Keine Strafbarkeit bei Nicht-Bestellung vorgesehen

# Rechtsinfo KOMPAKT 2025

## Wirtschaft und Umwelt

Rechtsservice WKO | Dipl.-Ing. Peter Postl

# Barrierefreiheit



# Barrierefreiheit

- Menschen werden älter und müssen auch länger arbeiten.
- Gesundheitliche Einschränkungen und Behinderungen
- Menschen mit Behinderung brauchen ein angepasstes Umfeld

## Themen:

- Evaluierung
- Behindertengleichstellungsgesetz
- **Barrierefreiheitsgesetz**

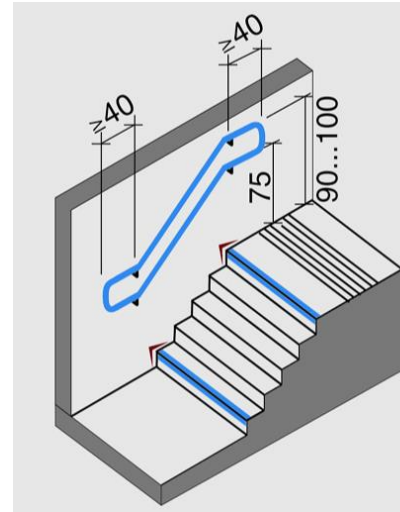


# Evaluierung Barrierefreiheit

**§ 15 AStV:** Werden sinnes- oder bewegungsbehinderte ArbeitnehmerInnen beschäftigt, ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese den Eintritt einer Gefahr rechtzeitig wahrnehmen können und ihnen im Gefahrenfall das rasche und sichere Verlassen der Arbeitsstätte möglich ist.

**§ 16 AStV:** Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Bewegungsbehinderungen beschäftigt, ist die Arbeitsstätte erforderlichenfalls wie folgt zu adaptieren:

- Min. ein Endausgang ins Freie ist stufenlos erreichbar, Niveauunterschiede max. 3 cm
- Min. eine Toilette und ein Waschplatz sind barrierefrei - > ÖNORM B 1600.
- Sofern Duschen notwendig -> **ÖNORM B 1600 (kostenlos im Internet)**
- Gebäude mit Aufzügen -> min. ein Aufzug stufenlos erreichbar -> ÖNORM B 1600
- Gebäude, nach Inkrafttreten der Arbeitsstättenverordnung (AStV) geplant und errichtet und in denen Arbeitsstätten eingerichtet werden sollen, in denen die Beschäftigung bewegungsbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht aus produktionstechnischen Gründen ausgeschlossen ist, ist bei der Planung darauf Bedacht zu nehmen, dass entsprechende Einrichtungen vorgesehen werden oder eine nachträgliche Adaptierung ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand leicht erfolgen kann.
- **2 Sinne Prinzip:** Alarmsignale müssen z.B. mit akustischen und optischen bzw. Vibrationssignalen erfolgen.





# Behindertengleichstellungsgesetz

**01.01.2006** in Kraft, 10-jährige Übergangsfrist für bestehende Gebäude

Behinderte Personen müssen selbst tätig werden. Aber: §6 Unverhältnismäßige Belastungen

Wenn das zwingend notwendige **Schlichtungsverfahren** (Sozialministeriumservice) zu keiner gütlichen Einigung geführt hat, kann eine Klage bei Gericht eingebracht werden.

## Schadenersatz

Stellt das **Gericht** eine **Diskriminierung** fest, steht ein Schadenersatz zu. Im Rahmen dieser Schadenersatzverpflichtung erhalten Betroffene den Ersatz des Vermögensschadens, bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der/des Schädigenden auch den entgangenen Gewinn.

Darüber hinaus gebührt als **Entschädigung** für die erlittene persönliche Beeinträchtigung bzw. die diskriminierungsbedingte Kränkung ein angemessener Geldbetrag. Bestand die **Diskriminierung in Form einer Belästigung** (z.B. Beschimpfungen) erhält das Diskriminierungsopfer jedenfalls den **Mindestschadenersatz in Höhe von 1.000,-**.

# Barrierefreiheitsgesetz (BaFG)

Das Barrierefreiheitsgesetz [BGBl. I Nr. 76/2023](#) setzt die europäische Richtlinie European Accessibility Act (EAA) um und ist mit **28. Juni 2025** anzuwenden.

Basis für die Umsetzung ist auch die Europäische Norm EN 301 549.

Ihre Kriterien spezifizieren die Bedeutung von Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit.

## Das Gesetz umfasst folgende Maßnahmen:

Festlegung von Barrierefreiheitsanforderungen für die **Produkte und Dienstleistungen** und Verpflichtung der Unternehmen, nur dem BaFG entsprechende, barrierefreie Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen

## Einrichtung einer Marktüberwachung (Sozialministeriumservice)

Produkte und Dienstleistungen sind nach dem BaFG barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Dies bedeutet, dass eine **Wahrnehmung immer über min. zwei Sinne möglich** sein muss.

# Begriffsbestimmungen

## Barrierefreiheit

Die Gestaltung von Produkten, Dienstleistungen und Umgebungen, sodass sie für Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten nutzbar sind.

## Menschen mit Behinderungen

Personen mit langfristigen körperlichen, geistigen, sensorischen oder psychischen Einschränkungen, die sie an der gleichberechtigten Teilhabe hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum von mehr als **sechs Monaten**

## Unverhältnismäßige Belastung

Eine wirtschaftliche oder technische Hürde, die eine vollständige Umsetzung der Barrierefreiheit für ein **Unternehmen unzumutbar** macht.

## Kleinstunternehmen

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als **10 Personen** beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. € erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Mio. € beläuft.

# Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr

- Web-Shops und Apps im E-Commerce
- Hotel- und Reiseportale, auf denen Buchungen getätigt werden können
- Online-Termin-Buchungs-Tools (auch wenn die Dienstleistung als solche nicht unter das BaFG fallen würde wie etwa Tourismusbetriebe, die ihre Dienstleistung (z.B. Hotel/Zimmer) online direkt verkaufen)
- Verlage, die digitale Publikationen anbieten
- Webseiten, auf denen digitale Mitgliedschaften und Abonnements abgeschlossen werden können

# Ausnahmen für bestimmte Inhalte von Webseiten

Aufgezeichnete zeitbasierte Medien (z.B. Video- und Audiodateien), die **vor dem 28. Juni 2025** veröffentlicht wurden

Dateiformate von Büro-Anwendungen (z.B. PDFs), die **vor dem 28. Juni 2025** veröffentlicht wurden

Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen barrierefrei zugänglich in digitaler Form bereitgestellt werden

# Ausnahmen für bestimmte Inhalte von Webseiten

Inhalte von Dritten, die von dem betreffenden Wirtschaftsakteur weder finanziert oder entwickelt werden **noch deren Kontrolle unterliegen**

Inhalte von Websites und mobilen Anwendungen, die als **Archive** gelten und dadurch ihre Inhalte nach dem 28. Juni 2025 weder aktualisiert noch überarbeitet werden

# Ausnahmen für Kleinstunternehmen

Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen erbringen (z.B. Webshops) sind von der Erfüllung der Barrierefreiheitsanforderungen und allen damit zusammenhängenden Verpflichtungen ausgenommen.

Definition: Kleinstunternehmen

**weniger als 10 MA**

**UND**

entweder einem max. Jahresumsatz von 2 Millionen € **ODER**  
einer max. Jahresbilanzsumme von 2 Millionen €.

# Aufgaben der Dienstleistungserbringer

Erbringung und Angebot der Dienstleistung nur  
entsprechend der **Barrierefreiheitsanforderungen**

Zurverfügungstellung einer **Barrierefreiheitserklärung**



# Verpflichtende Barrierefreiheitsanforderungen

Bereitstellung der Informationen:

- über mehr als einen sensorischen Kanal
- in verständlicher und wahrnehmbarer Weise
- in einem Textformaten, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate eignen, die von Nutzern in unterschiedlicher Form dargestellt werden und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können.
- in Schriftart mit angemessener Schriftgröße, geeigneter Schriftform unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Nutzungsbedingungen und mit ausreichendem Kontrast sowie anpassbarem Abstand zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen

# Verpflichtende Barrierefreiheitsanforderungen

Alternative Darstellung, bei Elementen mit  
Nicht-Text-Inhalten

Für Erbringung der Dienstleistung erforderlichen elektronischen  
Informationen werden auf kohärente und angemessene Weise  
bereitgestellt, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich  
und robust gestaltet werden.

# Barrierefreiheitserklärung

Angabe in allgemeinen Geschäftsbedingungen\* oder ähnlichem Dokument, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß § 4 Abs. 3 erfüllt


\* besser: in eigener „Erklärung zur Barrierefreiheit“

Beschreibung der geltenden Anforderungen

[Musterformulierung zur Barrierefreiheitserklärung](#)

# Musterformulierung

## ***"Erklärung zur Barrierefreiheit***

*Wir sind bemüht, unsere Website im Einklang mit dem Barrierefreiheitsgesetz idgF zur Umsetzung der europäischen Barrierefreiheitsrichtlinie ([RL 2019/882](#) ) über die Barrierefreiheitsanforderungen von Produkten und Dienstleistungen barrierefrei zugänglich zu gestalten.*

*Dabei wurde die Richtlinie für barrierefreie Webinhalte – WCAG 2.2 so weit wie möglich eingehalten.*

*Nähere Informationen zum Vertragsabschluss (Beschreibung unserer Dienstleistungen, Erläuterungen zur Durchführung unserer Dienstleistungen) finden Sie unter: .....*

## ***Nicht barrierefreie Inhalte***

*Die nachstehend aufgeführten Inhalte sind aus den folgenden Gründen nicht barrierefrei:*

*- Unvereinbarkeit mit den Barrierefreiheitsbestimmungen:*

*Auf der Website stehen PDF-Dokumente zum Download bereit, die noch nicht*

# Technische Standards

BaFG gibt keine rechtlich verbindlichen Standards vor

Praxis: Web Content Accessibility Guidelines („WCAG“)

- Aktuelle Fassung (englisch): [WCAG 2.2](#)
- Vorgängerversion (deutsch): [WCAG 2.1](#)
- Nachfolgeversion „working draft“ [WCAG 3.0](#)

# Strafbestimmungen

Verwaltungsstrafen bis **80.000,- €** möglich

Für KMU maximal 50.000,- €

**Monitoring- und Beschwerdestelle:**

[Sozialministeriumservice - Landesstelle Oberösterreich](#)

# Weitere Schritte für Website-Betreiber

Neue Websites sollten **von Anfang an barrierefrei konzipiert** werden, anstatt nachträglich anzupassen.

**Angebote einholen** und externen **Dienstleister fragen** nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (2006)

Spart Kosten, Imageverlust und Strafen

**WCAG-Check durchführen:**

Testen, ob die Website den **WCAG 2.2 Kriterien** entspricht (z. B. mit WAVE oder dem **Google Lighthouse**).

<https://www.w3.org/WAI/test-evaluate/tools/list/>

# Pflichten für **Produkte**

Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens

Erstellung der technischen Dokumentation und der **EU-Konformitätserklärung**  
(Aufbewahrungsfrist **5 Jahre**)

**CE-Kennzeichnung anbringen**

Informations- und Kennzeichnungspflichten: Typen-, Chargen- oder Seriennummer, sowie Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Handelsmarke und Kontaktanschrift sind entweder auf dem Produkt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage anzugeben. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, an der der Hersteller kontaktiert werden kann. Die Kontaktangaben sind **in deutscher oder englischer Sprache abzufassen**.

Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache



# B2C-Produkte ab 28.06.2025

## Hardware & Elektronik:

Computer, Laptops, Tablets, Smartphones, Telefone, Mobiltelefone

Geldautomaten, Check-in-Terminals, Zahlungsterminals (z. B. Kartenzahlungsgeräte)

E-Book-Reader, Smart-TVs und Set-Top-Boxen

## Software & digitale Inhalte:

Betriebssysteme (Windows, macOS, Android, iOS, Linux)

Anwendungssoftware (z. B. Textverarbeitungsprogramme, Webbrowser, Apps)

E-Books und deren Plattformen

## Elektronische Kommunikationsdienste:

Telefonie- und Internetdienste, Notrufkommunikationssysteme

## Bank- und Finanzdienstleistungen:

Geldautomaten und Bankautomaten, Kartenzahlungssysteme (POS-Terminals)

## Öffentliche Verkehrsdienstleistungen:

Fahrkartenverkaufssysteme und Ticketautomaten

Echtzeit-Informationssysteme für Passagiere (z. B. Fahrplananzeigen)

# Marktüberwachung - Strafen

## Marktüberwachung

**Sozialministeriumservice** (Sitz in Linz)

Bei Verstößen können Geldstrafen bis zu einem **Maximalbetrag von 80.000,- €** verhängt werden.

Für KMU maximal 50.000,- €

## § 18 Unverhältnismäßige Belastungen

Der Wirtschaftsakteur hat eine **Beurteilung vorzunehmen**, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß § 4 aufgrund der in Anlage 4 angeführten einschlägigen Kriterien zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde.



# Unverhältnismäßige Belastung (Härtefallregelung)

Ein Unternehmen kann von einzelnen Barrierefreiheitsanforderungen befreit werden, wenn deren Umsetzung eine **unverhältnismäßige Belastung** darstellt.

## Voraussetzungen für eine Ausnahme:

- Hohe Kosten, die den wirtschaftlichen Rahmen des Unternehmens übersteigen
- Technische Einschränkungen, die eine Umsetzung unmöglich machen
- Organisatorische Hindernisse, die eine Anpassung nicht praktikabel machen
- Wichtig: Die Ausnahme muss gut begründet sein, und das Unternehmen muss nachweisen, dass die Belastung unverhältnismäßig wäre. Es reicht nicht aus, sich pauschal auf Kosten oder Aufwand zu berufen.

# Formulierung der Ausnahme

Die **Konformitätserklärung muss trotz Ausnahme ausgestellt werden**, aber mit folgendem Zusatz:

*„Dieses Produkt erfüllt die Anforderungen des Barrierefreiheitsgesetzes, mit Ausnahme der folgenden Punkte aufgrund einer unverhältnismäßigen Belastung gemäß § 17, 18 BaFG:*

*[Spezifische Anforderung] konnte nicht umgesetzt werden, da [Begründung].*

- Alternativ wurde folgende Maßnahme ergriffen: [z. B. alternative Zugänglichkeitslösung].*

*Die Begründung für diese Ausnahme ist in der technischen Dokumentation hinterlegt.“*

# Webinar zum Barrierefreiheitsgesetz

Donnerstag, 10. April 2025

von 10:00 bis 11.30

## Vortragende:

Mag. Tamara Achleitner, WKÖ, Abteilung Europapolitik

Mag. Heinz Kogler, Leiter des Enterprise Europe Network

Dr. Nikolaus Eckereder, Sozialministeriumservice

Genauere Daten folgen

# Allgemeine Produktsicherheitsverordnung (APSV)



# Presse

Freitag, 19. Jänner 2024

## Gefährliche Billig-Ware

Mangelhafte Produkte aus Fernost gefährden bereits Leib und Leben in Österreich. Der Zoll ist der defekten Ware auf der Spur – oftmals mit Erfolg: Rund die Hälfte der gemeldeten Funde werden aus dem Verkehr gezogen!

Per Land, Luft und Wasser trüdt Billig-Ware aus Fernost in heimischen Gefilden ein und sorgt aufgrund mangelhafter Qualität für großes Kopfzerbrechen beim Zoll. Von fehlerhaften Akku-Ladegeräten (die „Krone“ Verben zu Stromschlägen, Verbrennungen oder auch Vollbränden führen kann, bis hin zu den gefährlichen wirkenden Spielzeugfiguren, deren Teile bei Kleinkindern den auslösenden Erstickenstoß auslösen könnte – die Liste an offenen Problemen ist lang. „Unsere Aufgabe ist es, die Gefahren zu beseitigen“, sagt Bernhard Heric, Experte für Produktsicherheit im Marktüberwachungsamt. „Wir sind uns mit den chinesischen Behörden abgestimmt, um sicherzustellen, dass keine gefährlichen Produkte in den Handel gelangen.“



Minister Brunner ist stolz auf die Arbeit der Zollbeamten

Bei fast jeder zweiten Meldung des Zolls wird von Marktüberwachung entschieden, nicht zu importieren.



Bernhard Heric, Experte des österreichischen Finanzministeriums für Produktsicherheit und Marktüberwachung

## im Visier der Fahnder



Großbestellungen von Billigware stehen im Visier der Zollbeamten.

Genaue Produktkontrollen an den Grenzen werden dann entweder zu Rückführung ins Drittland geschickt oder unter Aufsicht vernichtet. In einem besonders heiklen Fall wurden sogar 10.000 Stück Akkus abgelehnt. Eine zeitnahe Besserung der Lage dürfte wohl nicht eintreten. Ein Großteil der Waren aus Fernost entspricht immer noch nicht EU-Vorschriften, welche im Jahr 2019 verschärft wurden. Finanzminister Magnus Brunner (ÖVP) betont: „Unser Zoll geht weiterhin sehr vehement gegen gefährliche Billigprodukte vor.“



31.300 Stück

aus der Kategorie Elektrogeräte und Zubehör aus dem Ausland wurden im Vorjahr behördlich abgelehnt. Rücksendung oder Vernichtung gaiten als einzige Option für die gefährliche Billigware.

## „Wenn sich die EU vorauseilend betrogen lässt, ist sie selber schuld“



Interview. Logistikexperte Walter Trezek erklärt den Siegeszug von Temu und Shein, warum Amazon den Anschluss verpasst hat und der europäische Zoll mit der Paketflut aus China heillos überfordert ist.

Die Politik ist alarmiert: Am 1. Januar 2024 hat die EU-Kommission ein Verfahren gegen den chinesischen E-Commerce-Giganten Temu eröffnet, da dieser die Digital Services Act (DSA) missbraucht. Die EU-Kommission fordert von Temu, die Digital Services Act (DSA) zu befolgen, da dieser die Digital Services Act (DSA) missbraucht.

## „Fallunfall“ die Cola-Verpackung

Softdrinks hält Handel und Produzent auf Trab. Es ist die wohl größte Rückrufe und Aushänge bei Lebensmitteln, Kosmetik und Spielzeug in Summe 57. Dafür sorgen ein geknüpftes Netz von Kontrollen bei den Erzeugern, beginnend mit der Erzeugung, über die EU-weiten Überwachung, dem in EU-weit vertriebenen Lebensmittelverbrauch oder im Produkthandel.



Die Einwegflaschen müssen jetzt wieder eingesammelt werden.

Regina Bruckner, 1028 Produktwarnungen, Rückrufe und Aushänge bei Lebensmitteln, Kosmetik und Spielzeug in Summe 57. Dafür sorgen ein geknüpftes Netz von Kontrollen bei den Erzeugern, beginnend mit der Erzeugung, über die EU-weiten Überwachung, dem in EU-weit vertriebenen Lebensmittelverbrauch oder im Produkthandel.

Auf der anderen Seite steht unsere Initiative #ichkauflokal. Sie wird unglaublich gut angenommen und stärkt den Wert unserer Regionalwirtschaft. Denn es sind unsere regionalen Betriebe, die für Arbeitsplätze, Lehrpläne, Ausbildung, Wertesicherung, Lebensqualität und Wohlfühlfaktor sorgen.

## Produktsicherheit: Auch Mängel an Industriegütern müssen gemeldet werden

Seit fast drei Jahren gelten in der EU für Industriegüter und Medizinprodukte bei Sicherheitsmängeln ähnliche Regeln wie für Konsumgüter. Die Meldepflicht ist laut unselbstständig.

Seite 15 | Donnerstag, 1. August 2024



Die Presse Mittwoch, 22. Mai 2024

STAND

## Mehr Kontrolle für Waren aus China

Auf der einen Seite drängen Billiganbieter aus China mit allen Mitteln auf unsere Märkte. Wer im Internet unterwegs ist – vor allem dort, wo junge Menschen abzuholen sind – weiß, mit welcher Werbewucht chinesische Billigangebote bei uns einschlagen. Bis Ende 2024 sollen etwa 30 Millionen Pakete nach Österreich geliefert werden! Heimische Wertschöpfung, Arbeitsplätze und soziale Sicherheit:

nahmen sind überfällig. So ist etwa die chinesische Plattform Temu noch immer nicht als sehr große Onlineplattform gemäß dem Gesetz für digitale Dienste eingestuft. Gleichzeitig müssen sich die heimischen Anbieter selbstverständlich an die Vorgaben halten.

Verbrauchersicherheit muss auch für Direktimporte aus China gelten, insbesondere bei Waren mit Altersbeschränkungen. Und wir fordern strenge Regeln gegen den Diebstahl von geistigem Eigentum. Die nach derzeitigem Stand erst für 2028 geplante Streichung der Zollfreigrenze von 150 Euro bietet zu viele Schlupflöcher und muss sofort gestrichen werden. Statt weniger brauchen wir viel mehr Zoll.



Wolfgang Ecker, Präsident der WKÖ. [Rita Neumann]

Angesichts dieser tribunenartigen Forderungen der IV-Bundesarbeitgeber fordern die Wirtschaftskammer und die Arbeitgeberverbände dringend Maßnahmen zur Stärkung der heimischen Industrie wie werbefähige Rahmenbedingungen. An der Befragung nahmen 28 bergländische Unternehmen mit etwa 3.500 Beschäftigten teil.



## Online und mehr Umsatz

Das Internet täglich. Auch stationär wird mehr ausgegeben

Neugründungen im ersten Halbjahr wurden im Land 678 neue Unternehmen gegründet, das sind um 26 Prozent im Vergleich mit dem Jahr 2023. Das Durchschnittsalter der Gründer ist mit 38,2 Jahren.

Gefährliche Verlockung Ein zunehmender bedenklicher Aspekt des Online-Shoppings im Bergland ist der wachsende Einfluss chinesischer Online-Plattformen. Bereits fast die Hälfte der Online-Shopper kaufen auf Websites und Plattformen, die oft aggressive Marketingstrategien über Social Media nutzen, sprechen insbesondere junge Zielgruppen an. Doch diese sind nicht ohne Risiken. Ein zunehmender bedenklicher Aspekt des Online-Shoppings im Bergland ist der wachsende Einfluss chinesischer Online-Plattformen.

## Rezession

Unternehmen erwarten schlechtere Wirtschaftslage

Die meisten Unternehmen erwarten eine schlechtere Wirtschaftslage im Jahr 2024. Dies ist ein deutliches Signal für die Wirtschaftskammer und die Arbeitgeberverbände, die Maßnahmen zur Stärkung der heimischen Industrie zu ergreifen.

# „Neuer Rechtsrahmen“

## EU-Vereinheitlichung der Terminologie und Verfahren

Die verschiedenen EU-Produktsicherheitsvorschriften haben seit 2009 im Wesentlichen gleichlautende Definitionen:

- Herstellerpflichten
- Bevollmächtigte
- Einführerpflichten
- Händlerpflichten
- Anscheinshersteller oder auch „**Quasihersteller**“
- Anforderungen an „Benannte Stellen“
- **Schutzklauselverfahren** - § 365i GewO
- Definition und Aufbau der Module der Konformitätsbewertung



# Allgem. Produktsicherheitsverordnung (APSV)

2023/988 General Product Safety Regulation - GPSR

12. Juni 2023 in Kraft getreten

Mit **Freitag, den 13. Dezember 2024** direkt in allen MG der EU gültig

Ersetzt die allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie (2001/95/EG)

(in Ö: Produktsicherheitsgesetz 2004)

Gilt für **Verbraucherprodukte**, die in der EU in Verkehr gesetzt oder bereit gestellt werden, und sofern in anderen

**EU-Vorschriften keine spezifischen Sicherheitsbestimmungen**

vorgesehen sind.



# Gilt nicht für:

- Human- und Tierarzneimittel
- Lebensmittel, Futtermittel
- Lebende Pflanzen und Tiere
- Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte
- Pflanzenschutzmittel
- Beförderungsmittel, mittels derer Verbraucher sich fortbewegen oder reisen, die von Dienstleistungserbringern im Rahmen einer Transportdienstleistung erbracht werden
- Luftfahrzeuge
- Antiquitäten **aber: gebrauchte Produkte sind betroffen**

# Gilt **nicht** oder nur **teilweise**

- Produkte, die ausschließlich für den Export aus der EU bestimmt sind und nicht innerhalb des EU-Marktes vertrieben werden.
- Produkte mit **Reparatur- oder Wiederaufarbeitungsbedarf**, wenn sie ausdrücklich als solche am Markt bereitgestellt werden (eindeutige Kennzeichnung erforderlich) dh Produkte, die vor einer Verwendung repariert oder aufgearbeitet werden müssen.
- Produkte, die nicht für Verbraucher bestimmt sind und unter vernünftigerweise vorhersehbar Bedingungen auch nicht von Verbrauchern benutzt werden.

Für Produkte, für die es in der EU bereits eigene produktspezifische Sicherheitsanforderungen gibt, gilt die APSV **nur teilweise** (zB Spielzeug, Kosmetik, **Verpackungen**)

Sonderfall: Gesamtprodukt

# Wer ist verantwortlich?

## Jede natürliche oder juristische Person

### Hersteller:

die ein Produkt herstellt oder entwerfen oder herstellen lässt und dieses Produkt in ihrem eigenen Namen oder unter ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet.

### Bevollmächtigter:

die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in dessen Namen bestimmte Aufgaben im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten des Herstellers gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen.

### Einführer/Importeur:

die ein Produkt aus einem Drittland in der Union in Verkehr bringt.

### Händler:

in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers.

### Fulfillment-Dienstleister:

die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit **mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen** anbietet:

Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung und Versand von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat, ausgenommen Postdienste, Paketdienste und sonstige Frachtverkehrsdienstleistungen.

# Verantwortliche Person

Ein Produkt darf nur dann in Verkehr gebracht werden - also online oder stationär am EU-Markt angeboten werden -, wenn eine **verantwortliche Person existiert**, die **in der EU niedergelassen** ist und, die in Bezug auf das Produkt bestimmte **Aufgaben nach der Marktüberwachungsverordnung** (EU) 2019/1020 und die **Konformität von Produkten** wahrnimmt.

## Als verantwortliche Person gilt:

- **Hersteller:** Für Produkte von in der EU ansässigen Herstellern - gleichgültig, ob sie online oder stationär verkauft werden - wird der EU-Hersteller die verantwortliche Person sein.
- **Bevollmächtigte:** Hat ein außereuropäischer Hersteller einen in der EU niedergelassenen Bevollmächtigten bestellt, so ist dieser als verantwortliche Person zu qualifizieren.
- **Einführer:** Wenn ein EU-Importeur Produkte von außereuropäischen Herstellern auf dem gemeinsamen Markt in Verkehr bringt, trägt er für die Sicherheit der Produkte die volle Verantwortung, sofern der Hersteller keinen Bevollmächtigten bestellt hat.
- **Fulfillment-Dienstleister:** Wenn ein außereuropäischer Hersteller keinen Bevollmächtigten in der EU bestellt hat und das Produkt auch nicht von einem EU-Importeur auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht wird, so wird der in der Union ansässige Fulfillment-Dienstleister zur verantwortlichen Person.

# Herstellerepflichten (auch Quasihersteller)

- Produkt den EU-(Sicherheits)vorschriften entspricht
- Erstellung technischer Unterlagen, Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens
- **Aufbewahren** der technischen Unterlagen (**10 Jahre**)
- Anbringen von Typen-, Chargen-, Seriennummer
- Handelsname/Marke, Postanschrift und **elektronische Adresse** angeben auf Produkt (ev. auf Verpackung/Unterlagen)
- **Sicherheitsinformationen beifügen**, in einer Sprache, die von Verbraucher und sonst. Endnutzern leicht verstanden wird
- Korrekturmaßnahmen, falls vermarktetes Produkt nicht der RL entspricht: Rücknahme, Rückruf, Kooperation mit Behörden
- Je nach Produktrisiko für Konsumenten: Stichproben auf dem Markt nehmen, Beschwerderegister führen, Händler informieren, **Meldung von Unfällen**

# Wesentliche Veränderung

Das Produkt wird wesentlich verändert und dies wirkt sich wesentlich auf die Sicherheit des Produkts aus.

- Änderung des Produkts in einer Weise, aber auch Verwendung die in der ursprünglichen Risikobewertung nicht vorgesehen war
- Durch die Änderung hat sich die Art der Gefahr geändert, es ist eine neue Gefahr entstanden oder es hat sich das Risikoniveau erhöht

Kodifikation der wesentlichen Veränderung -> **Annahme einer Herstellereigenschaft**

# Fehlermöglichkeiten und Risiken identifizieren

Um bereits im Vorfeld Gefahren- und Schadenspotenzial eines Produkts zu identifizieren und zu bewerten, müssen Sie Ihre Produkte genau analysieren und nach Risiken suchen.

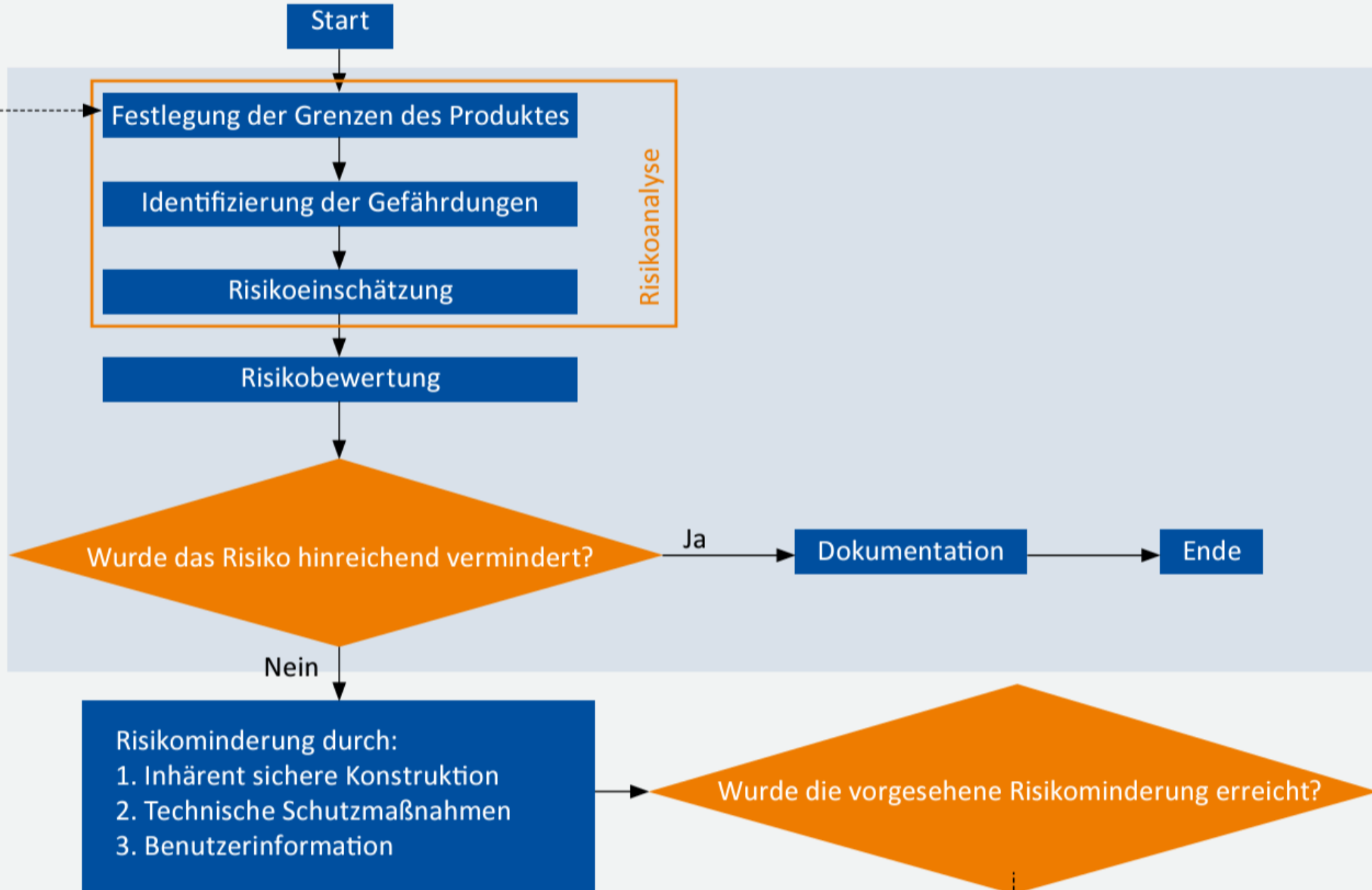
Methoden dafür sind:

- Fehler-Möglichkeiten- und Fehler-Einfluss-Analyse (FMEA)
- Design Review Based on Failure Mode (DRBFM)

Wenn **keine** objektive Gefahr - dokumentierte Einschätzung  
zB Bücher, Geschenkpapier



# Iterativer Prozess zur Risikominderung (vereinfacht)



# Pflichten bei Unfällen

## Safety-Gate-Portal

Einführung eines Schnellwarnsystems (wobei zT auf existierende Kanäle zurückgegriffen werden soll)

Ziel ist, gefährliche Produkte schneller aus dem Verkehr zu ziehen und Rückrufe wirkungsvoller zu gestalten

Der **Hersteller meldet**, ab dem **Zeitpunkt**, zu dem er **Kenntnis von dem Unfall hat**, unverzüglich den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, über das Safety-Business-Gateway

Alle Wirtschaftsakteure sind in das Warnsystem entsprechend ihrer Rolle eingebunden

Das Safety-Gate-Portal ist für die Öffentlichkeit kostenlos und **frei zugänglich**. **Verbraucher und andere betroffene Parteien** können darüber hinaus über eine gesonderte Rubrik des Safety-Gate-Portals die EU-Kommission über Produkte **informieren**, die vielleicht ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit darstellen

# Folgen eines Verstoßes

Die APSV sieht vor, dass die **Mitgliedstaaten eigene Sanktionen für Verstöße** erlassen - das ist **aktuell in Österreich noch nicht umgesetzt**.

Voraussichtlich wird es Geldbußen geben.  
(die Sanktionen sollen stark abschreckende Wirkung haben)

Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen

Schadenersatzansprüche von Kunden



# Warnhinweise - Sicherheitsinformationen

Nachfolgende Produktbeschreibung enthält somit sämtliche Informationen nach Artikel 19:

Marke („XYZ“), Produktidentifizierung („digitale Küchenwaage W123“), Produktbild, Informationen zum Hersteller und der verantwortlichen Person, Warn- und Sicherheitshinweise

**ABC digitale Küchenwaage W123**



**Hersteller:** Example LTD., 123 Example Road, Shenzhen, China, [www.example.com](http://www.example.com)

**Verantwortliche Person:** Beispiel GmbH, Beispielstr. 123, D-123456 Beispielstadt, [www.beispielgmbh.de](http://www.beispielgmbh.de)

# Warnhinweise - Sicherheitsinformationen

- Darstellung nur dann, wenn es Warnhinweise und Sicherheitsinformationen für das Produkt gibt
- Die Hinweise müssen, gemäß der im Lieferland gesprochenen und als offiziellen EU-Sprache anerkannten Sprache, dargestellt werde.
- Bei EU-weitem Versand handelt es sich um 24 Amtssprachen

# Warnhinweise - Sicherheitsinformationen

Angeboten wird eine digitale Waage mit Batterie der Marke „XYZ“ mit der Herstellertypenbezeichnung W123

**Hersteller: Sitz in China**

**NEU: Verantwortliche Person mit Sitz in der EU**

**Herstellerinformationen + verantwortliche Person:**

**NEU: E-Mail-Adresse oder URL angeben**

Sämtliche vorher genannten **Informationen** (Herstellerpflichten) müssen **sich am Produkt befinden**, da das Produkt groß genug ist.

(Sonst auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage)

# Wesentliche Anforderungen im Fernabsatz

## Bereitstellung von Herstellerinformationen

**Name und Kontaktdaten:** Der vollständige Name, der eingetragene Handelsname oder die Handelsmarke des Herstellers sowie die Postanschrift und eine **elektronische Kontaktadresse** (z. B. E-Mail-Adresse)

**Verantwortliche Person in der EU:** Falls der **Hersteller außerhalb der EU** ansässig ist, sind zusätzlich der Name, die Anschrift und die elektronische Adresse der in der EU verantwortlichen Person anzugeben.

## Produktidentifikation

**Produktabbildung:** Eine klare Abbildung des Produkts muss im Angebot vorhanden sein.

**Produktdetails:** Angaben zur Art des Produkts und weitere Identifikationsmerkmale, wie Modellnummern oder spezifische Produktbezeichnungen, sind erforderlich.

## Warnhinweise und Sicherheitsinformationen

**Verständliche Sprache:** Etwaige Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen müssen in Anwendersprache bereitgestellt werden.

**Platzierung:** Diese Informationen sollten auf dem Produkt selbst, der Verpackung oder in einer Begleitunterlage vorhanden sein und **im Online-Angebot deutlich hervorgehoben** werden.

# Bereitstellung von Informationen

Name und Kontaktdaten:

Hersteller:

Off-Road Autos

Spielzeugstraße, 8010 Graz

E-Mail: [offroad@gmail.com](mailto:offroad@gmail.com)

Produktidentifikation

Produktabbildung:

Produktdetails: Off-Road Buggy, Artikelnummer: 123-xy

Warnhinweise





# Rechtsinfo KOMPAKT 2025

## Steuern und Abgaben

Rechtsservice WKO | Mag. Petra Kühberger-Leeb

# Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

- Abschaffung der kalten Progression (Inflationsanpassung)
- Erhöhung des Kilometergeldes
- Anhebung der Tages- und Nächtigungsgelder
- Änderungen Kleinunternehmerpauschalierung
- Erhöhung Kirchenbeitrag
- Freibetragsbescheid

# Tarifanpassungen

- **Einkommensteuer/Lohnsteuer**
  - Anpassung der Grenzbeträge Steuertarif und der Absetzbeträge
  - aufgrund der Abschaffung der kalten Progression
  - für 2025 Inflation 5%
  - 2/3 automatisch (3,33%)
  - 1/3 Ministerratsbeschluss
  - Volumen EUR 1,99 Mrd.

# Tarifstufen

Steuersatz	2024 EUR	2025 EUR
0%	bis 12.816	bis 13.308
20%	bis 20.818	bis 21.617
30%	bis 34.513	bis 35.836
40%	bis 66.612	bis 69.166
48%	bis 99.266	bis 103.072
50%	bis 1 Mio	bis 1 Mio
55%	über 1 Mio	

# Anpassung der Absetzbeträge

- **Angepasste Absetzbeträge ab 2025:**
  - Anpassung zu 100% an die Inflationsrate von 5%
  - Gilt für:
    - Alleinverdienerabsetzbetrag
    - Alleinerzieherabsetzbetrag
    - Unterhaltsabsetzbetrag
    - Verkehrsabsetzbetrag
    - Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag
    - Pensionistenabsetzbetrag
    - SV-Rückerstattung

# Erhöhung Kilometergeld

- Kilometergeldverordnung (BGBl II Nr. 289/2024)
- Inkrafttreten 1.1.2025
- für die berufliche Nutzung eines KFZ, Kraftrades oder Fahrrades
- neuer einheitlicher Pauschalwert
  - Km-Geld EUR 0,50 (bisher EUR 0,42)
  - Mitbeförderte Person EUR 0,15 (bisher EUR 0,05)
- berufliche Fahrradnutzung: Grenze EUR 1.500,- für 3.000 km/Jahr (bisher EUR 570,- für 1.500 km/Jahr)

# Anhebung Tages- und Nächtigungsgelder

- ab Veranlagung bzw. Lohnzahlungszeiträume 2025
- Tagesgelder für Inlandsdienstreisen EUR 30,- (bisher EUR 26,40)
- Nächtigungsgelder EUR 17,- (bisher EUR 15,-)
- keine Änderung bei Auslandsreisekosten

# Änderung Kleinunternehmerpauschalierung (1)

- aufgrund der Änderungen bei der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung
- **Erhöhung des Grenzbetrages auf EUR 55.000,- brutto** (bisher EUR 40.000,-)
- **Voraussetzungen 2025**
  - Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit
  - Kleinunternehmerregelung USt muss anwendbar sein
  - Unschädlich
    - Verzicht auf KUR
    - Umsätze, auf die die Pauschalierung nicht anwendbar (z.B. VuV)
- **Toleranzregelung 10%**
  - bei Überschreitung von mehr als 10%: Pauschalierung kann für Kalenderjahr nicht mehr angewandt werden (**Jahresbetrachtung**)



# Änderung Kleinunternehmerpauschalierung (2)

- **Anpassung der pauschalen Betriebsausgaben**
  - Dienstleistungsbetriebe 20% der Betriebseinnahmen max. EUR 11.000,- (bisher EUR 8.400,-)
  - alle übrigen Betriebe 45% der Betriebseinnahme max. EUR 24.750,- (bisher EUR 18.900,-)
  
- keine Änderung bei zusätzlichen Betriebsausgaben
- keine Änderung bei Bindefrist
- Umsatzsteuerbefreiung bei USt und ESt-Kleinunternehmerpauschalierung können unabhängig voneinander genutzt werden

# Weitere Änderungen

- Ausweitung Absetzbarkeit des **Kirchenbeitrags** als Sonderausgabe auf **EUR 600,-** (bisher EUR 400,-)
- **Freibetragsbescheide** künftig nur mehr auf Antrag

# Lohnsteuer

- Progressionsabgeltungsgesetz 2025
- Kilometergeldverordnung
- Fahrkostenersatzverordnung
- Sachbezugswerteverordnung
- Einführung Kinderzuschlag
- Senkung Dienstgeberbeitrages

# Fahrtkostenersatzverordnung

## BGBl. II Nr. 288/2024

- für Dienstreisen und berufliche Fahrten ab dem 1.1.2025
- Arbeitnehmer verwendet nachweislich ein privat gekauftes Öffi-Ticket
- Ersatzmöglichkeiten für Arbeitgeber
  - die tatsächlichen Kosten
  - die fiktiven Kosten für das günstigste Massenbeförderungsmittel (z.B. ÖBB-Ticket 2. Klasse, nicht jedoch Sparschiene-Tickets)
  - Beförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 5 RGV (Höchstbetrag EUR 2.450,-/KJ)
    - für die ersten 50 km: 0,50 €/km
    - für die weiteren 250 km: 0,20 €/km
    - für die weiteren km: 0,10 €/km

# Sachbezugswerteverordnung - Sachbezug Wohnraum (BGBl. II Nr. 290/2024)

- **Arbeitsplatznahe Unterkunft - Voraussetzungen**
  - Wohnraum nicht Mittelpunkt der Lebensinteressen
  - Nutzung durchgehend < 12 Monate
  - arbeitsplatznah
- **Erhöhung der Grenzen von 30 m<sup>2</sup> auf 35 m<sup>2</sup>**
- **Erhöhung der Grenzen für um 35% verminderten Sachbezug von 35m<sup>2</sup> bis 45m<sup>2</sup> (bisher 30m<sup>2</sup> bis 40m<sup>2</sup>)**
- **Berechnung von gemeinsam genutzten Räumen (Küche, Bad, Gemeinschaftsräume): Quadratmeter-Aufteilung auf die nutzungsberechtigten Arbeitnehmer**

# Kinderzuschlag

- **Einführung eines Kinderzuschlags (bisher § 3d LWA-G)**
  - Zuschlag zum Kinderabsetzbetrag
  - **EUR 60,-/Monat**
  - **ab Juli 2025**
  - Anknüpfung an Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag
  - keine Überschreitung des **Einkommenshöchstbetrags**  
(2025: EUR 25.725,- inkl. sonstigen Bezügen)
  - Kind hat **18. Lebensjahr** noch nicht vollendet

# Senkung Dienstgeberbeitrag

- **Dienstgeberbeitrag**
  - Senkung von 3,9% auf 3,7%
  - ab 1.1.2025
  - bzw. bereits ab 1.1.2023: sofern Regelung in lohngestaltender Vorschrift oder innerbetrieblich für alle AN bzw. bestimmte Gruppen festgelegt

# Umsatzsteuer

- Kleinunternehmerregelung ab 2025
- Änderungen Rechnungsausstellung für Kleinunternehmer
- Leistungsort bei virtuellen, kulturellen Leistungen



# Kleinunternehmerregelung NEU

## ■ § 6 Abs. 1 Z 27 USTG

Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der sein Unternehmen **im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat** betreibt und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 die Umsatzgrenze von **55 000 Euro (Kleinunternehmergrenze)** im vorangegangenen Kalenderjahr nicht, und im laufenden Jahr noch nicht übersteigen...

Betreibt der Unternehmer sein **Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat**, gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- der unionsweite Jahresumsatz übersteigt den Schwellenwert von **100 000 Euro** im vorangegangenen Kalenderjahr nicht und im laufenden Jahr noch nicht
- und der Unternehmer hat in einem anderen Mitgliedstaat die Inanspruchnahme der Befreiung im Rahmen eines **Verfahrens im Sinne des Art. 6a** beantragt.

# Kleinunternehmerregelung - Inland (1)

- ab 1.1.2025
- neuer Schwellenwert **EUR 55.000,-**
- **Bruttobetrag:** keine Berechnung der unterstellten Steuerpflicht
- **Steuerpflicht erst mit Umsatz, der die Grenzen überschreitet**
- **Toleranzgrenze 10%**
  - bei Überschreiten um nicht mehr als 10%, kann die Steuerbefreiung noch bis zum Ende des KJ in Anspruch genommen werden

# Kleinunternehmer - Inland (2)

- **Keine Änderung**
  - Steuerbefreiung **ex lege** (d.h. antragslos)
  - **Verzicht** Steuerbefreiung (schriftliche Erklärung bis Rechtskraft Bescheid)
  - **Bindefrist 5 Jahre**
  - **Zusammenrechnung** von Umsätzen (z.B. VuV)

# Kleinunternehmer - EU

- **Zusätzliche Voraussetzungen**
  - Unionsweiter Jahresumsatz unter EUR 100.000,- (im Vorjahr und im laufenden Jahr)
  - Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit in EU
- **Antrag über Verfahren iSd Art 6a UStG (BMF-Portal)**
- **Steuerbefreiung gilt ab dem Tag der Mitteilung der Kleinunternehmer-Identifikationsnummer (Suffix „-EX“)**
- **Quartalsweise Meldungen**
- **keine 10% Toleranzgrenze für EU-Schwellenwert**

# Kleinunternehmer - Vorsteuerabzug

- **Vorsteuer-Ausschluss** iZm steuerbefreiten Kleinunternehmerumsätzen im übrigen Gemeinschaftsgebiet
- **Vorsteuerberichtigung** bei Änderung der Verhältnisse während des Veranlagungszeitraums bzw. in den Folgejahren

# Kleinunternehmer - Rechnungsausstellung

- Vereinfachte Rechnungslegung möglich
- **Kleinbetragsrechnung**
  - Unabhängig vom in der Rechnung ausgewiesenen Betrag
- Anpassung Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung (UVA, USt- Jahreserklärung)

# Änderung Leistungsort

- kulturelle, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen
- an Nichtunternehmer
- wenn sie per Streaming übertragen oder auf andere Weise **virtuell verfügbar** gemacht werden
- **Empfängerortprinzip**

# Herzlichen DANK Ihr Rechtsservice

*weitere Informationen und Anfragen*

+ 43 316 601 601

[rechtsservice@wkstmk.at](mailto:rechtsservice@wkstmk.at)

**WKO Steiermark WAHL 2025**  
**11.-13. März 2025**

[WKO Wahl](#)